

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 5.

Ausgegeben zu Allenstein, am 31. Januar 1912.

1912.

Inhalt:

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Nr. 61. Acetylenapparat „Peco“ der Firma Pfretschner & Co. in Pasing-München.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Nr. 62. Kunststraßen in den Kreisen Lyck und Ortelsburg.

Nr. 63. Amtsvorsteherernennung im Kreise Rößel.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Nr. 64–68. Maul- und Klauenseuche.

Nr. 69. Warnung vor Methylalkohol.

Nr. 70. Städtische Sparkasse in Heidenburg.

Nr. 71. Anertennung für Lebensrettung.

Nr. 72. Generalkonsul der Republik Kuba.

Nr. 73. Genehmigung einer Lotterie.

Nr. 74. Vieh- und Pferdemarkt in der Stadt Wartenburg.

Nr. 75. Rechnungsbeamter der Norddeutschen Holzberufsgenossenschaft.

Nr. 76. Lebens- u. Pensionsversicherungsgesellschaft „Janus“ in Hamburg.

Nr. 77. Umpfarrungsurkunde für die Evangelischen der Landgemeinde Czyprien im Kreise Johannisburg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 78. Kgl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Posen.

Nr. 79. Kgl. Landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf.

Nr. 80. Herrenlose Güter bei der Zollabfertigung in Proßiten.

Personalnachrichten.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

61. Die Firma Pfretschner & Co., Maschinenfabrik in Pasing-München hat ihren durch Erlaß vom 1. Dezember 1910 (S. 577) bekannt gegebenen und mit Typennummer „J. 7“ versehenen Acetylenapparat „Peco“ durch Einfügung eines zweiten, aus gelochtem Blech bestehenden Einfallrohrs innerhalb des bereits früher vorhandenen ungelochten Einfallschachtes abgeändert und außerdem neben dem 2 kg-Apparat kleinere Ausführungen mit 1 kg und ½ kg Karbidfüllung geschaffen.

Ueber den abgeänderten Apparat in seinen verschiedenen Größen gibt die anliegende Drucksache Aufschluß.

Es bestehen keine Bedenken, die Vergünstigungen des Erlasses vom 1. Dezember 1910 auf die abgeänderte Konstruktion in allen drei Ausführungsgrößen zu übertragen.

Die Fabrikshilder dieser Apparate müssen Aufschriften gemäß folgender Tabelle haben:

Apparat: Größe	0.	1.	2.
Karbidfüllung in kg	½	1	2
Höchste Stundenleistung in Litern	300	600	1200
Nutzbarer Inhalt der Gasglocke in Litern	21	48	100
Typennummer:	J 7	J 7	J 7

Firma:

Jahr der Anfertigung

Laufende Fabriknummer:

Als Wasservorlage ist die vom Deutschen Acetylenverein mit Zeugnis Nr. 1 versehene zu verwenden (vergl. d. Erlaß vom 23. Dezember 1910, S. 577, 1911 S. 4).

Ich erlaube, das hiernach Erforderliche in der üblichen Weise zu veranlassen. Für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind Abdrücke dieses Erlasses ausschließlich der Anlage beigelegt. Zeichnungen und Beschreibungen des Apparats sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma anzufordern.

Berlin W., den 22. Dezember 1911.

III 8348. Der Minister für Handel und Gewerbe.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntnis. Aufgrund des § 21 der Polizeiverordnung vom 9. Juli 1906, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen pp. (Amtsblatt 1906 Seite 290 ff.), will ich die Ausnahme von den Bestimmungen des § 1, insoweit eine wiederholte Anzeige in Frage kommt, und des § 2, insoweit die Benutzung in oder unter Räumen in Frage kommt, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, für den vorerwähnten abgeänderten Apparat für den Regierungsbezirk Allenstein hierdurch allgemein zulassen.

Alenstein, den 22. Januar 1912.

I W. 68.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

62. Gemäß § 12 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 werden die nachbenannten Chausseen auf

Antrag der unterhaltungspflichtigen Kreise als Kunststraßen im Sinne des Gesetzes anerkannt. 1. Czernowken-Jesziowosken im Kreise Lyk und 2. Puppen-Friedrichshof im Kreise Ortelsburg.

Königsberg, den 15. Dezember 1911.

L. S. Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.
O. P. 6073 L. v. Windheim, Wirkl. Geh. Rat.

63. Für den Amtsbezirk Frankenau Nr. 11 des Kreises Kößel habe ich den Hegemeister a. D. Bader in Frankenau zum Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 12. Januar 1912.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Berordnungen und Bekanntmachungen des königlichen Regierungspräsidenten.

64. Landespolizeiliche Anordnung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Großten, Kreis Osterode, erloschen ist und mit Rücksicht auf ihren derzeitigen Stand in Gr. Lehwalde scheiden die Gemeinde Großten aus dem Sperrbezirk und die Gemeinden und Gutsbezirke Gilgenburg, Kl. Lehwalde, Elgenau und Miltstadt aus dem Beobachtungsgebiet aus und treten zum freien Gebiet über.

Allenstein, den 24. Januar 1912.

I. F. 106. Der Regierungs-Präsident.

65. Landespolizeiliche Anordnung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Polommen, Kreis Oletzko, erloschen ist, tritt meine landespolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Extrablatt zu Stück 46 des Amtsblattes S. 353) außer Kraft.

Allenstein, den 25. Januar 1912.

Der Regierungs-Präsident.

66. Landespolizeiliche Anordnung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Lindenau, Kreis Osterode, erloschen ist, scheidet der Gutsbezirk Lindenau aus dem Sperrbezirk aus und tritt zum freien Gebiet über.

Allenstein, den 26. Januar 1912.

Der Regierungs-Präsident.

67. Landespolizeiliche Anordnung.

Nachdem durch Gutachten des beamteten Tierarztes der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Stenkenhof und in Freudenthal, Kreis Rosenberg Westpr. festgestellt worden ist, wird mit Rücksicht auf die größere Gefahr ihrer Verbreitung bis auf weiteres auf Grund der §§ 19 bis 29 und 44a des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. Seite 153/409) in Verbindung mit §§ 59, 59a, 61, 63 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R. G. Bl. Seite 357) und des § 56b der Reichsgewerbeordnung, sowie auf Grund der gemäß § 1 der oben erwähnten Bundesratsinstruktion vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung für die unten näher bezeichneten Teile des Kreises Osterode, folgendes angeordnet: Der Gutsbezirk Pr.

Görlich, die Försterei Pr. Görlich und das Vorwerk Dunkelwalde treten zum Beobachtungsgebiet über. Auf sie finden die Bestimmungen in den §§ 8—13 und 15—17 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 22. September v. J. (Extrablatt zu Stück 38 des Amtsblattes S. 279) Anwendung.

Allenstein, den 26. Januar 1912.

Der Regierungs-Präsident.

68. Landespolizeiliche Anordnung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche im Kreise Heilsberg und in Ribno und Jeglia im Kreise Löbau, erloschen ist, treten sämtliche aus Anlaß des Herrschens der Seuche für den Kreis Kößel noch in Kraft befindlichen Anordnungen außer Kraft. Die Gemeinden und Gutsbezirke Seeben und Lautschken im Kreise Neidenburg scheiden aus dem Beobachtungsgebiet aus und treten zum freien Gebiet über.

Allenstein, den 29. Januar 1912.

I. F. 125. Der Regierungs-Präsident.

69. Öffentliche Warnung.

In Berlin sind kürzlich infolge des Genußes geistiger Getränke, die mit Methylalkohol (Holzgeist) verfälscht waren, zahlreiche Personen schwer, unter anderem an Erblindung und zum erheblichen Teil tödlich erkrankt. Vergiftungen gleicher Art sind auch an anderen Orten mehrfach beobachtet worden. Ich weise darauf hin, daß Herstellung und Verkauf derartiger mit Methylalkohol versetzter Getränke strafbare Handlungen im Sinne des § 10 und folgender des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. 5. 1879/29. 6. 1887 und der bezüglichen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches darstellen. Die Bevölkerung wird daher vor dem Genuß solcher Getränke, die meist durch ihren geringen Preis auffallen werden, dringend zu warnen sein.

Die Verwendung des Methylalkohols und methylalkoholhaltiger Präparate (Spiritol, Spiritogen, Columbiaspiritus usw.) zur Herstellung von Heilmitteln innerhalb und außerhalb der Apotheken ist bereits verboten. Aber auch zur Herstellung von kosmetischen Mitteln (Haarwässern, Parfüms und dergl.) sollte Methylalkohol nicht verwendet werden, weil selbst seine äußere Anwendung zu Gesundheitsschädigungen führen kann.

Allenstein, den 23. Januar 1912.

I. M. 136. Der Regierungs-Präsident.

70. Im Einverständnis mit dem Herrn Landgerichts-Präsidenten in Allenstein wird hiermit gemäß Artikel 75 § 1 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 22. September 1899 die öffentliche städtische Sparkasse zu Neidenburg zur Anlegung von Mündelgeld nach § 1807 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches für geeignet erklärt.

Allenstein, den 24. Januar 1912.

I. L. 13. Der Regierungs-Präsident.

71. Der Maurer- und Schornsteinfegerlehrling August Pilat in Johannisburg und der Rättersohn Wilhelm Kuschnierz aus Nieden haben am 26. No-

vember v. Js. 4 Kinder aus dem Niedersee mit Mut und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet. Hierfür spreche ich beiden öffentlich meine Anerkennung aus.

Allenstein, den 26. Januar 1912.

I. O. c. 51. Der Regierungs-Präsident.

72. Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist Herr Calisto Enamorado zum Generalkonsul der Republik Kuba für das Deutsche Reich mit dem Amtssitze in Hamburg anstelle des Herrn Ecay de Rojas ernannt und ihm das Reichssequatur erteilt worden.

Allenstein, den 22. Januar 1912.

I. D. b. 59. Der Regierungs-Präsident.

73. Dem Frankfurter Landwirtschaftlichen Verein zu Frankfurt a. M. ist die Erlaubnis erteilt worden, gelegentlich der im Frühjahr und im Herbst 1912 dort abzuhaltenden beiden Pferdewerke je eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Der Vertrieb der Lose ist nicht zu beanstanden.

Allenstein, den 24. Januar 1912.

I. O. c. 49. Der Regierungs-Präsident.

74. Mit Genehmigung des Provinzialrates der Provinz Ostpreußen findet am 15. Februar d. Js. in der Stadt Wartenburg ein außerordentlicher Vieh- und Pferdewerk statt.

Allenstein, den 24. Januar 1912.

I. Z. a. 147. Der Regierungs-Präsident.

75. Der Obersekretär Bernhard Wurl in Danzig ist als Rechnungsbeamter der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft für den Bezirk der Sektion I angestellt worden.

Allenstein, den 22. Januar 1912.

I. Z. a. 143. Der Regierungs-Präsident.

76. Der Vorstand der Pensionskasse der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg hat dem Herrn Minister des Innern in Berlin gemäß § 115 Abs. 1 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 angezeigt, daß die Kasse mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung den Geschäftsbetrieb in Preußen aufgenommen habe.

Die Kasse ist als kleinerer Verein im Sinne des § 53 a. a. O. anerkannt worden.

Allenstein, den 19. Januar 1912.

I. O. c. 34. Der Regierungs-Präsident.

77. Umpfarrungsurkunde.

Auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und dem Evangelischen Ober-Kirchenrat erteilten Ermächtigung, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden Folgendes festgesetzt.

§ 1. Die Evangelischen der Landgemeinde Cyprien im Kreise Johannisburg werden aus der Kirchengemeinde Drngallen, Diözese Johannisburg

in die Kirchengemeinde Gr. Rosinsko derselben Diözese umgepfarrt.

§ 2. Die Urkunde tritt am 1. April 1912 in Kraft.

Königsberg i. Pr., den 12. Januar 1912.

Königliches Konsistorium der Provinz Ostpreußen.

F. 112. L. S. J. A.: Dr. N i e d e r s.

Allenstein, den 22. Januar 1912.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und L. S. Schulwesen.

II. B. a. 171. Brandis.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

78. Das Sommerhalbjahr in der Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen beginnt am 16. April 1912. Mit der Schule ist ein Pensionat und ein Seminar für Handarbeits-, Gewerbeschul-, sowie Koch- und hauswirtschaftliche Lehrerinnen verbunden. Aufnahmen in das Seminar finden nur im Frühjahr statt. Die Ausbildung der Schülerinnen erfolgt in allen praktischen Fächern für Beruf und Haus, sowie in der Stenographie und in der Benutzung der Schreibmaschine. Auch werden Lehrgänge für Handelswissenschaften mit Einschluß fremder Sprachen abgehalten. Aufnahmen in die Handelsklassen finden nur im Frühjahr statt. Programme und nähere Auskunft durch die Schulvorsteherin Fräulein S. Ridder hier W. 3, Tiergartenstraße 4.

Posen, den 19. Januar 1912.

90/12 I G. U. Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Dietrich.

79. Königliche Landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf.

(In Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.)

Die Aufnahmen für das Sommer-Halbjahr 1912 beginnen am 15., die Vorlesungen am 22. April 1912. Drucksachen betreffend die Einrichtungen der Akademie und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ersuchen kostenfrei. Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt

Der Direktor: Professor Dr. K r e u s l e r,

178. Geheimer Regierungs-Rat.

80. Bei der Zollabfertigung in Proffken (Bahnhof) sind folgende von den aus Rußland kommenden Reisenden zurückgelassene zollpflichtige Gegenstände aufgefunden und gemäß § 157 des Vereinszollgesetzes von der Zollverwaltung aufbewahrt, da die betreffenden Eigentümer unbekannt geblieben sind.

27 Glasflaschen: gewöhnlicher Trinkbranntwein 0,50 bis 2,60 Kilogramm Rohgewicht, 2 Glasflaschen: Schnupftabak 1,00 und 1,40 Kilogramm Rohgewicht, 1 Glasflasche: Hoffmannstropfen 1 Kilogramm Rohgewicht, 1 Packstück: Leinwand 8,95 kg Reingewicht, 1 Packstück in Leinen: bunt gewebte Bettdecken aus Wollgespinnsten 7 Kilogramm Rohgewicht, 6,40 kg Reingewicht, 1 Packstück: Leinwand aus

Flachs 3,45 kg Reingewicht. 1 Packstück in Papier: Gewebe aus gefärbten Baumwollengepinsten 1,65 kg Reingewicht, 1 Packstück: gewebte Kleiderstoffe aus Wolle 4,20 kg Reingewicht, 49 Papierpackungen à 2 Stück: Zigarren aus Tabak 0,60 Kilogramm Rohgewicht.

Wer auf diese bereits länger als ein Jahr beim Zollamte Bahnhof Proßken Ostpr. lagernden Gegenstände glaubt Eigentumsansprüche geltend machen zu können, wird aufgefordert, sie gemäß § 104 des Vereinszollgesetzes bei dem vorgenannten Zollamte anzubringen.

Werden binnen 6 Monaten vom Tage des letztmaligen Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt an gerechnet, keine Eigentumsansprüche angemeldet, so werden die oben aufgeführten Gegenstände meistbietend verkauft.

Der Erlös bleibt nach Abzug der auf den Gegenständen ruhenden Abgaben und sämtlichen Kosten 6 Monate aufbewahrt und fällt, wenn er bis zu deren Ablauf von niemand in Anspruch genommen wird, der Staatskasse anheim.

Königsberg, den 19. Januar 1912.

Königliche Oberzolldirektion
für die Provinz Ostpreußen.

Personalnachrichten.

Der Regierungs-Sekretär Wapmann ist zum Regierungs-Hauptkassenbuchhalter ernannt.

Dem Professor Krüger an der Oberrealschule in Allenstein ist der Rang der Räte vierter Klasse verliehen worden.

Bei der Feier des diesjährigen Krönungs- und Ordensfestes ist dem Votenmeister Niederhausen beim Landgericht in Tilsit, dem Gerichtsdieners Wischniewski in Königsberg i. Pr., dem Gerichtsdieners Kimm in Königsberg i. Pr., dem Gerichtsdieners Wino in Königsberg i. Pr., das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Ernannt: Der Amtsgerichtsassistent und polnische Dolmetscher Krez in Wartenburg zum Amtsgerichtsssekretär und polnischen Dolmetscher in Rhein, der Aktuar und polnische Hilfsdolmetscher Wikowski in Neidenburg zum Amtsgerichtsassistenten und polnischen Dolmetscher in Wartenburg. Der Gerichtskassenrendant, Rechnungsrat Albrecht in Allenstein ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Gerichtsdieners Penski in Hendekrug ist an das Landgericht in Allenstein versetzt. Die Versetzung des Gerichtsdieners Lochowandt in Ragnit an das Landgericht in Allenstein ist widerrufen worden.